



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

G 44/24

Az.: 900-0163177-8259/IBG-0005

vom 03.02.2025

Auf Antrag der

Firma

INEOS Solvents Germany GmbH

Shamrockstr. 88

44623 Herne

vom 09.10.2024, eingegangen am 16.10.2024, zuletzt ergänzt am 30.10.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) **für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethanol und Isopropanol (Alkoholchemie)** am Standort in 44623 Herne, Shamrockstr. 88, Gemarkung Herne, Flur 1, Flurstücke 223, 224 und 928 **erteilt.**

I. Genehmigungsumfang

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Betrieb der bestehenden und bislang für den Notbetrieb genehmigten Hochfackel als Nebeneinrichtung gem. Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Abfackelung von brennbaren Abgasen aus der Alkoholchemie**
- **Erweiterung der Betriebszeiten für die Tätigkeiten des Ein- und Auslagers einschließlich des dazu erforderlichen Gabelstaplerverkehrs im bestehenden Fass- und Palettenlagers auf die Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr**
- **Stilllegung des Hochdruckdampfkessels HDK1**

Kapazität der Anlage

Die Änderungen führen zu keiner Erhöhung der genehmigten Produktionskapazitäten an Ethanol von 150.000 t/a und Isopropanol von 85.000 t/a.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 16 BImSchG

vom 06.05.2005, Az.: 56.8851.4.1- G 09/05

und

vom 31.01.2002, Az.: 56.8851.4.1- G 16/01

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschimmissionen

- 2.1 Die von der Gesamtanlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Anlagengrundstückes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen (Gesamtbelastung) einzuhaltenen Immissionsrichtwerte insbesondere an den folgenden Immissionsorten führen:

Immissionsorte	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte zur Tagzeit in dB(A)	Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in dB(A)
IO 1 Brunnenstr. 9	MI	60	45
IO 2 Shamrockstr. 99	MI	60	45
IO 3 Shamrockstr. 121	MI	60	45
IO 4 Grenzweg 100	MI	60	45
IO 5 Grenzweg 106	MI	60	45

Die Geräuschimmissionen sind nach den Vorgaben der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen am Tage den zulässigen Tages Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 2.2 Abweichend von NB 2.1 dürfen die von der Gesamtanlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Anlagengrundstückes insbesondere an den genannten Immissionsorten bei seltenen Ereignissen an höchstens zehn Tagen eines Kalenderjahres sowie nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden einen Immissionsrichtwert zur Tagzeit von 70 dB(A) nicht überschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen am Tage diesen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter NB 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

- 2.4 Die geplante Durchführung von betrieblichen Maßnahmen, welche potenziell zu einer Überschreitung der allgemeinen Immissionsrichtwerte gem. Nr. 2.1 führen können (insbesondere Fackelbetrieb bei An- und Abfahrten), sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53A unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes der Maßnahmen mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

Im Falle von nicht planbaren Betriebszuständen, aus denen sich betriebliche Maßnahmen ergeben, die potenziell zu einer Überschreitung der allgemeinen Immissionsrichtwerte gem. Nr. 2.1 führen können (insbesondere Fackelbetrieb bei Betriebsstörungen) sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53A unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes der Maßnahmen umgehend nach Kenntnis anzuzeigen.

- 2.5 Die Durchführung von betrieblichen Maßnahmen, welche potenziell zu einer Überschreitung der allgemeinen Immissionsrichtwerte gem. Nr. 2.1 führen können (Fackelbetrieb), sind in geeigneter Weise (z.B. auf der Internetseite) der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Innerhalb der Bekanntmachung ist eine dauerhaft erreichbare Telefonnummer anzugeben. Auf diese Informationen ist ebenfalls innerhalb der gem. § 11 Abs. 3 der 12. BImSchV notwendigen Information der Öffentlichkeit hinzuweisen.

- 2.6 Die durch den Betrieb der Gesamtanlage bei seltenen Ereignisse gem. Nr. 2.2 verursachten Lärmimmissionen sind durch das interne Lärmüberwachungssystem zu überwachen.
- 2.7 Die Hochfackel ist bei seltenen gem. Nr. 2.2 so zu betreiben, dass die folgenden Immissionspegel an den internen Messpunkten nicht überschritten werden:

Interner Messpunkt	Maximal zulässiger Immissionspegel zur Tagzeit in dB(A)
MP 1 Shamrockstr.	68
MP 3 Brunnenstr.	71
MP 4 Abwassermesshaus	72

- 2.8 Bei Überschreitung der jeweiligen maximal zulässigen Immissionspegel an den internen Messpunkten sind umgehend Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb der Hochfackel durchzuführen, um die Einhaltung der festgelegten Immissionspegel zu gewährleisten.
- 2.9 Während der Betriebszeiten mit Überschreitungen der jeweiligen maximal zulässigen Immissionspegel an den internen Messpunkten sind die entsprechenden Geräuschpegel über die Zeit durch das interne Lärmüberwachungssystem aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 3.1 Ab dem 01.12.2026 sind für die Förderung von flüssigen organischen Stoffen, welche mindestens eines der Kriterien gem. Nr. 5.2.6 lit. a bis d TA Luft erfüllen, ausschließlich technisch dichte Pumpen (Spaltrohrpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen) zu verwenden.
- 3.2 Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nr. 3.1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.
- 3.3 Der Austausch von bestehenden Pumpen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A unter Darlegung der Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 3.1 jährlich jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen.

- 3.4 Ab dem 01.12.2026 sind beim Einsatz von flüssigen organischen Stoffen, welche mindestens eines der Kriterien gem. Nr. 5.2.6 lit. a bis d TA Luft erfüllen, ausschließlich technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.5 Abweichend von Nr. 3.4 dürfen bestehende Flanschverbindungen, welche vor Bestandskraft dieses Bescheides bereits installiert worden sind und welche die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Nachweis entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) erbracht wird, dass die Einhaltung der spezifischen Leckagerate nachgewiesen werden kann.

Für bestehende Flanschverbindungen, welche ausschließlich für den Einsatz von flüssigen organischen Stoffen gem. Nr. 5.2.6 lit. a TA Luft bestimmt sind, ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 Abs. 1 und 2 TA Luft 2002 obsolet.

- 3.6 Ab dem 01.12.2025 sind beim Einsatz von flüssigen organischen Stoffen, welche mindestens eines der Kriterien gem. Nr. 5.2.6 lit. a bis d TA Luft erfüllen, ausschließlich Absperr- und Regelorgane (Ventile, Schieber, Kugelhähne) zu verwenden, die eine Leckagerate LB von $\leq 10^{-4}$ mg/s*m bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien (z. B. Methan) erfüllen.

Sofern die Abdichtungen der Spindeldurchführungen nicht als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstoppbuchse ausgeführt sind, sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15484-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- und Messverfahren (z.B. Helium-Lecktest oder Spülgasmethode) anzuwenden

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.7 Abweichend von Nr. 3.6 dürfen bestehende Absperr- und Regelorgane, welche vor Bestandskraft dieses Bescheides bereits installiert worden sind und welche die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Nachweis entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) erbracht wird, dass die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

Für bestehende Absperr- und Regelorgane, welche ausschließlich für den Einsatz von flüssigen organischen Stoffen gem. Nr. 5.2.6 lit. a TA Luft bestimmt sind, ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 Abs. 1 und 2 TA Luft 2002 obsolet.

- 3.8 Der Austausch von bestehenden Absperr- und Regelorganen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A unter Darlegung der Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 3.6 jährlich jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen.

4. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle- schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 4.2 Die Prüfbescheinigung über die Prüfung der beiden verbleibenden Dampfkessel nach Änderung gemäß § 15 BetrSichV ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle- spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme zu übermitteln.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagenstempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 09.10.2024	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Antrag auf Formular 1 Bl. 1-4 inkl. Beiblatt	5 Blatt
4.	Anlagenhistorie	7 Blatt
5.	EMAS-Urkunde (Reg.-Nr.: DE-120-00025)	1 Blatt
6.	Topographische Karte (M 1:25.000)	1 Blatt
7.	Amtliche Basiskarte (M 1:5.000)	1 Blatt
8.	Liegenschaftskarte (M 1:1.000)	1 Blatt
9.	Lageplan (40.C0.04573-04; M 1:1.000)	1 Blatt
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
11.	Technische Daten zur Fackel	8 Blatt
12.	Aufstellungsplan Fackel (43.C0.30872-02; M 1:50 / 1:100)	1 Blatt
13.	RI-Fließbild Fackel (40.C0.05750-03)	1 Blatt
14.	Fließbild Stoffströme	1 Blatt
15.	Blockfließbild HDK-Anlage	1 Blatt
16.	Formulare (F 2 Bl. 1, F 3 Bl. 1-2, F 4 Bl. 1-4, F 5 Bl. 1, F 6 Bl. 1-2, F 7 Bl. 1-3, F 8.1 Bl. 1-5, F 8.2 Bl. 1-3, F 8.3 Bl. 1-3, F 8.4 Bl. 1-2, F 8.5 Bl. 1-3)	36 Blatt
17.	Geräuschimmissionsprognose der Müller BBM GmbH (Bericht-Nr.: M163560/05)	19 Blatt
18.	Rechnerische Ermittlung der Müller-BBM GmbH (Notiz-Nr.: M178674/01)	5 Blatt
19.	Beschreibung des Geräuschüberwachungssystems	1 Blatt
20.	Geräuschimmissionsprognose der Müller BBM GmbH (Bericht-Nr.: M160277/02)	29 Blatt
21.	Einhaltung der Anforderungen der TA Luft	3 Blatt
22.	BVT-Schlussfolgerung für den Betrieb der Fackel	3 Blatt
23.	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	1 Blatt
24.	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz inkl. Anhang	10 Blatt
25.	Einverständniserklärung Betriebsrat	1 Blatt
26.	Einverständniserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
27.	Einverständniserklärung Betriebsarzt	1 Blatt

28. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
29. Angaben zu Abfällen	1 Blatt
30. Anwendbarkeit der Vorgaben des UVPG	7 Blatt
31. Angaben zum AZB	1 Blatt
32. Sicherheitsdatenblatt INEOS STERIL Desinfektions-Gel	13 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 44623 Herne, Shamrockstr. 88 eine Anlage zur Herstellung von Ethanol und Isopropanol (Alkoholchemie) mit einer Produktionsleistung von 150.000 t/a an Ethanol sowie 85.000 t/a Isopropanol im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen in der Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 09.10.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage in unter Kapitel I aufgezeigtem Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.2 (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang [...], zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole [...].

Die Nebeneinrichtung „Hochfackel“ gehört weiterhin zu den unter Nr. 8.1.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, Anlagen nach Nr. 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nr. 11.1).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,

- die notwendige Vermeidung von unzulässigen Lärmimmissionen durch die zu treffenden Gegenmaßnahmen wird gewährleistet,
- es kommt zu keiner Erhöhung der maßgeblichen Luftimmissionen,
- relevante Gerüche sind nicht zu erwarten,
- das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) sowie
- es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal NRW öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 55.4 - Technischer Arbeitsschutz vom 03.12.2024,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.1. benannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Herstellung organischer Grundchemikalien vom Dezember 2017

Schlussfolgerungen veröffentlicht am 21.11.2017

BVT-Merkblatt für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom Juni 2016

Schlussfolgerungen veröffentlicht am 30.05.2016

BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme vom Dezember 2001

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm/Erschütterungen

Der Betrieb der Hochfackel ist mit erhöhten Lärmemissionen verbunden. Das Ausmaß der Lärmemissionen ist stark abhängig von der zugeführten Abgasmenge sowie insbesondere der zur rußfreien Verbrennung notwendigen der Fackel zuzuführenden Dampfmenge.

Der gesamte Fackelbetrieb im Zusammenhang mit der An- bzw. Abfahrt der Anlagen dauert mehrere Tage. Hierbei fallen zu Beginn des Abfahrvorgangs sowie zum Ende des Anfahrvorgangs die größten Restgasmengen (4700 m³/h) an und es ist mit den höchsten Lärmemissionen zu rechnen.

Während dieser Anlagenzustände kann die Einhaltung der für die Anlage gültigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten auch bei Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund beantragt die Antragstellerin die Zulassung von außerordentlichen Immissionsrichtwerten für seltene Ereignisse gem. Nr. 7.2 TA Lärm von 70 dB(A) tags. Zur Beurteilung der maßgeblichen Lärmimmissionen während des Fackelbetriebs wurde dem Antrag ein Lärmgutachten der Müller-BBM beigelegt.

Das Gutachten beschreibt die Ergebnisse der durchgeführten Lärmimmissionsmessungen am maßgeblichen Immissionsort „Brunnenstr. 9“ bei den verschiedenen Betriebszuständen der Fackel zur Tag- und Nachtzeit. Im Tageszeitraum wurde eine Fackelgasmenge von 4700 m³/h und eine Dampfmenge von 3,7 t/h sowie zur Nacht eine Menge von 570 m³/h bzw. 0,7 t/h verbrannt.

Aus den Messungen ergaben sich für den Tagzeitraum ein gemessener A-bewerteter Mittelungspegel von 67 dB(A) sowie für den Nachtzeitraum von 55 bzw. 56 dB(A). Während der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse zur Tagzeit im pessimalen Betriebszustand der Fackel eingehalten werden kann, werden auch während des verminderten Fackelbetriebs die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse zur Nachtzeit ausgeschöpft bzw. überschritten.

Die Beantragung der Zulassung von Immissionsrichtwerten für seltene Ereignisse bezieht sich ausschließlich auf den Tageszeitraum. Zur Nachtzeit wird der Fackelbetrieb auf ein Minimum reduziert, um zu gewährleisten, dass der normale IRW von 45 dB(A) nachts am maßgeblichen IO nicht überschritten wird.

Es erfolgen pro Jahr erwartungsgemäß 2 Anfahrten sowie 2 Abfahrten der Ethanol- und Isopropanolanlage, bei denen jeweils mit seltenen Ereignissen an maximal 2 Tageszeiten und somit insgesamt mit seltenen Ereignissen an maximal 8 Tagen pro Jahr zu rechnen ist. Somit wird sichergestellt, dass, auch bei unerwartetem Auftreten weiterer seltener Ereignisse, die gem. 7.2 TA Lärm genannten 10 Tage innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschritten werden. Weiterhin wird durch die Planung des Fackelbetriebs sichergestellt, dass keine seltenen Ereignisse an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden

Seltene Ereignisse im Sinne der TA-Lärm, wozu der An- und Abfahrbetrieb gehören, werden bezüglich Zeitpunkt- und Dauer von der Ineos erfasst. Dies wird durch das interne Geräuschüberwachungssystem des Standortes überwacht. Hierzu wurde von der Fa. Müller BBM GmbH eine Geräuschimmissionsberechnung durchgeführt, die

einen Rückschluss von der Immissionspegelmesswerten des Lärmüberwachungssystems auf die Lärmimmissionen an den Immissionsorten geben.

Durch die durchgeführte Korrelation und die Möglichkeit, die Abgas- und Dampfmenge zu steuern, kann gewährleistet werden, dass eine Überschreitung des IRW für seltene Ereignisse verhindert wird.

Luftreinhaltung

Die Vorsorgeanforderung wurde entsprechend der Nrn. 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 TA Luft für gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen, welche mindestens eines der Kriterien gem. Nr. 5.2.6 lit. a bis d TA Luft erfüllen, festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei der Anlagenänderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG, da es weder zu einer Einführung neuer störfallrelevanter Stoffe noch zu einer Erhöhung solcher kommt und ebenfalls der angemessene Sicherheitsabstand nicht verringert wird.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Für den Standort Herne der Ineos Solvents Germany GmbH liegt der AZB vom 14.08.2017 vor. Durch die Änderungen kommt es zu keinerlei Austritt in den Boden. Auch werden keine neuen Stoffe gehandhabt, so dass keine Änderung am AZB notwendig ist.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 20.000,- € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 500,- €

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im unteren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem unteren mittleren Bereich des Gebührenrahmens (f= 0,3) gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.090,- €

angemessen.

Damit ergibt sich als Gesamtgebühr nach Tarifstelle 4.6.1 ein Betrag von insgesamt

2.590,- €.

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % (777,- €) und damit auf

1.813,- €.

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand. Es ergibt sich für einen Zeitaufwand von 8 Stunden à 70,- € (LG 2.1) eine Gebühr von

560,- €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

2.373,- €.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 5 Abs. 2 UVPG wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen. Weitere Auslagen sind nicht entstanden.

Die Verwaltungskosten werden somit auf

2.373,- €

(in Worten: zweitausenddreihundertdreiundsiebzig Euro)

festgesetzt.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 erhoben werden.

Im Auftrag

L.S.

gez. Habighorst

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>